

kommunal report

Wie gelingt es, flexibel
auf Zukunftsthemen zu
reagieren?

Wie gelingt systematische
Verbesserung der
Informationssicherheit?

Warum ist fachbereichs-
übergreifende Arbeit so
wichtig?



Liebe Leserinnen, liebe Leser,



„Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz.“

wie angepasste Strukturen, Prozesse und Standards es ermöglichen, hohe Anforderungen im Regelbetrieb zu bewältigen und gleichzeitig Flexibilität für Reaktionen auf zukünftige Entwicklungen bieten, zeigt unser Bericht über die Arbeit im Fachbereich Familie, Senioren, Jugend und Soziales in der Gemeinde Lindlar. Hier unterstützten wir mit dem Fokus auf die Implementierung einer zukunftsfähigen Aufbau- und Ablauforganisation, die flexibel genug bleibt, um auf – oft unvorhergesehene – Herausforderungen angemessen reagieren zu können.

In unserem Interview auf Seite 8 geht es um die neueste Auflage der „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in der Kommunalverwaltung“. Diese ist ein aktualisiertes und praxisorientiertes Werkzeug, um den steigenden Anforderungen der Informationssicherheit gerecht zu werden.

Das nur mit fachbereichsübergreifender Arbeit in der Verwaltung der Klimaschutz eine Chance hat, und wie diese gelingen kann, lesen Sie ab Seite 12.

Unser Fachnetzwerk Fördermittel nutzt jetzt KI, damit die Mitglieder schnell und übersichtlich Zusammenfassungen von umfangreichen Förderprogrammen als Quick-Check bekommen. Bei der Entscheidung für das passende Förderprogramm wird damit viel Zeit gespart. Mehr dazu auf den folgenden Seiten.

Wir möchten Sie gut informieren – viel Spaß mit dem neuen Kommunalreport!

Ihre Kommunal Agentur NRW



Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22
info@KommunalAgentur.NRW

Alleingesellschafterin der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW

www.KommunalAgentur.NRW

Kommunalreport online erhalten Sie über:
www.KommunalAgentur.NRW/service/publikationen

Verantwortlich für den Inhalt
Dr. Ralf Togler (v. i. S. d. P.),
Dr. Peter Queitsch

Redaktion
Gudrun Abel und Kevin Voss
oeffentlichkeitsarbeit@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung
liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck
QUALITÄNER GmbH, Düsseldorf

Bildnachweise
stock.adobe.com: ru4eek (1), allard1 (2), Rosi (3, 5),
peshkova (3, 9), Mykola (3, 24), sdecoret (4), Mikhail
Vorobev (6), Worawut (7), Song_about_summer (7),
burarath (8), Curioso.Photography (10), sdecoret (11),
Mathias Weil (12), MP Studio (12), nenetus (14),
Dilok (15), Hennadii (16), Olivier-Tuffé (17),
zapp2photo (18), peshkova (19), deagreez (20),
Martinesku (21), Anna Anatol (22), EloPaint (23),
Eberhard Spaeth (25), Zsolt Biczó (26), maru54 (29),
kasto (31)

Inhalt

4

Organisation und Personal

Das zukunftsfähige Sozialamt
Aus dem Krisenmodus in den Regelbetrieb

8

Informationssicherheit

Aufbau eines Informationssicherheits-
management-Systems
Interview mit Dr. Lutz Gollan

12

Projektmanagement

Vorteile fachbereichsübergreifender Arbeit für
wichtige Zukunftsthemen
Wie die integrierte Zusammenarbeit gestärkt wird,
zeigt ein Beispiel aus dem Klimaschutz.

16

Praxis

Kommunale Wärmeplanung – Starter-Workshop
Unterstützungsangebote für die örtliche Arbeit

18

Künstliche Intelligenz

KI-Anwendung in der Kommunalverwaltung –
Mehrwert durch Zeitersparnis
Erster erfolgreicher Einsatz für das kommunale
Fördermittelmanagement

22

Verwertung von Alttextilien

Kommunale Sammlung von Altkleidern
Neue gesetzliche Pflicht zur Erfassung und Verwertung
von Alttextilien

28

Information

Veranstaltungstermine



Das zukunftsfähige Sozialamt

Aus dem Krisenmodus in den Regelbetrieb

Wie angepasste Strukturen, Prozesse und Standards es ermöglichen, hohe Anforderungen im Regelbetrieb zu bewältigen und gleichzeitig Flexibilität für Reaktionen auf zukünftige Entwicklungen zu bieten.

■ Nicht nur die hohe Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine hat die Sozialämter in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren vor große Herausforderungen gestellt. Wie bereits während der Flüchtlingskrise 2015 mussten schnelle, pragmatische und effektive Lösungen gefunden werden, um Unterbringung und Versorgung zum Teil traumatisierter Menschen zu bewältigen. Zuletzt kamen vielfach Frauen mit Kindern im Kindergarten- oder schulpflichtigen Alter, wodurch die kommunalen Strukturen deutlich veränderten Betreuungsschwerpunkten und Hilfebedarfen gerecht werden müssen, die sich grundlegend von den Bedarfen der zuvor aufgenommenen Geflüchteten – schwerpunktmäßig unbegleitete Minderjährige sowie Männer ohne Familien – unterscheiden.



Lindlar stellt sich der Aufgabe

In der Gemeinde Lindlar wurden diese Herausforderungen wie in vielen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens mit hoher Flexibilität und großem Einsatz aller Beteiligten bewältigt: Im Fachbereich Familie, Senioren, Jugend und Soziales wurden kurzfristig neue Stellen geschaffen, neue Unterkünfte in Betrieb genommen, Sprachbarrieren durch die Nutzung von Online-Übersetzern überwunden und effektive Wege gefunden, um die Unterbringung und Versorgung aller zugewiesenen Personen zeitnah zu sichern.

Nun gilt es, den Übergang in einen strukturierten Regelbetrieb zu schaffen. Dabei steht die Entwicklung einer zukunftsfähigen Aufbau- und Ablauforganisation im Fokus, die flexibel genug bleibt, um auf Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Der kurzfristig effektive Krisenmodus ist langfristig nicht tragfähig, da er im Vergleich mit dem Regelbetrieb sowohl die Ressourcen der Gemeindeverwaltung stärker beansprucht als auch zu einem Gefühl der Überlastung bei Mitarbeitenden führt. Zudem müssen datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten und der Schutz der Mitarbeitenden vor übermäßigen Belastungen gewährleistet werden.

Die Gemeinde Lindlar hat sich dieser Entwicklungsaufgabe gestellt und im Fachbereich Familie, Senioren, Jugend und Soziales eine umfassende Organisationsuntersuchung durchführen lassen. Ziel war es, die Strukturen, Prozesse und Standards so anzupassen, dass sie den effektiven und effizienten Regelbetrieb unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen im sozialen Bereich ermöglichen und gleichzeitig Flexibilität für angemessene Reaktionen auf zukünftige (bundespolitische) Entwicklungen bieten.



Anpassung der Aufbauorganisation

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung war die Empfehlung zur Untergliederung des Fachbereiches in die Sachgebiete Leistungsgewährung, Unterbringung und Soziale Arbeit. Damit geht die Etablierung einer mittleren Führungsebene in Form von Sachgebietsleitungen einher. Die bisher direkt der Fachbereichsleitung unterstellten Teams Unterbringung, Hausmeister und Sicherheitsdienst werden im Sachgebiet Unterbringung zusammengeführt. So verbessert sich die Zusammenarbeit und die Arbeitsabstimmung erfolgt effektiver und effizienter. Diese positiven Effekte zeigen sich analog in den anderen Sachgebieten. Zusätzlich wird durch die neu geschaffene Möglichkeit der Abstimmung zwischen den drei Sachbereichsleitungen die Koordination der verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb des gesamten Fachbereiches verbessert. So kann die Erfüllung von Pflichtaufgaben noch enger am Bedarf der Hilfeempfangenden orientiert werden. Durch die Anpassung der Aufbauorganisation und den daraus resultierenden Effizienz- und Effektivitätssteigerungen werden außerdem Kapazitäten frei, die für kommunale Angebote – zum Beispiel im Bereich der Jugend-, Familien- oder Seniorenarbeit – eingesetzt werden können.

Darüber hinaus werden die Führungskapazitäten im Fachbereich aufgrund ihrer Erweiterung um Sachgebietsleitungen der gestiegenen Anzahl an Mitarbeitenden gerecht und bieten Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Entwicklung. Angemessene Führungskapazitäten sind wegen der steigenden Relevanz von Entwicklung, Bindung und individueller Beachtung der Mitarbeitenden unerlässlich, um langfristig eine verlässliche, rechtskonforme und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Quereinsteigende mit den Anforderungen der Verwaltungsarbeit vertraut gemacht und wertvolle Kontakte und Erfahrungen aus ihren vorherigen Betätigungsfeldern nutzbar gemacht werden müssen.

Die im Rahmen der Organisationsuntersuchung vorgeschlagene optimierte Aufbauorganisation ist dementsprechend nicht nur an den derzeitigen Anforderungen orientiert, sondern bietet ausreichende Flexibilität zur erfolgreichen Reaktion auf dynamische Anforderungen, zum Beispiel Schwankungen der Anzahl zugewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder gesetzliche Änderungen.

„Es ist wichtig, gewachsene Strukturen im sozialen Bereich im Hinblick auf ihre Effektivität, Effizienz und Zukunftsfähigkeit zu hinterfragen.“

Personalbedarf

Die Herausforderung bei der Ausstattung mit Personal liegt darin, eine Kapazität zu erreichen, die einen zweckmäßigen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Ressourcenbedarfen im Regelbetrieb und im Falle von (kurzfristigen) stark erhöhten Aufkommen an Geflüchteten darstellt. Damit einher geht die Notwendigkeit, Aufgaben zu beschreiben, die im Bedarfsfall zurückgestellt werden können. Andererseits müssen Pflichtaufgaben, zum Beispiel die Auszahlung gewährter Leistungen, jederzeit sichergestellt sein. In Phasen mit niedrigem Arbeitsaufkommen sollten die temporär zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten der Mitarbeitenden dazu eingesetzt werden, übergeordnete Themen voranzubringen. Hierzu zählen unter anderem die Digitalisierung, die Anpassung und Beschreibung von Prozessen sowie die (Weiter-)Entwicklung von Standards.



Digitalisierung ist Top-Priorität

Wie in vielen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens wird die Digitalisierung der Verwaltung auch in Lindlar als prioritär wahrgenommen, um erfolgreich alle Anforderungen im sozialen Bereich erfüllen zu können. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Mitarbeitenden werden jedoch vorrangig mit der Bewältigung der regelhaften Aufgaben ausgelastet, deren Erledigung in vielen Fällen unmittelbar notwendig zur Existenzsicherung von Hilfeempfangenden ist. Das führt zu einer Verschleppung der Digitalisierung, die mit ausbleibenden Effizienz- und Effektivitätssteigerungen einhergeht. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit zur Bewältigung der bestehenden Anforderungen an das Sozialamt und belastet die Beschäftigten zusätzlich.

Dementsprechend müssen kurzfristig Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Digitalisierung zeitnah voranzutreiben. Dies kann zum Beispiel durch eine intensive Unterstützung des Fachbereiches IT und Organisation oder die Einbindung externer Dienstleister erfolgen.

Im sozialen Bereich steht bei der Digitalisierung neben dem Einsatz geeigneter Fachsoftware mit offenen Schnittstellen in allen Arbeitsbereichen die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) im Vordergrund. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Zuge der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern Leistungen verschiedener Rechtskreise erbracht und die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsbereiche koordiniert werden müssen, ist die digitalisierte Zusammenarbeit sowohl fallbezogen als auch übergeordnet entscheidend.

Kurzfristig realisierbare Digitalisierungspotenziale fanden sich in Lindlar – wie auch in anderen Kommunen – in den praktischen Belangen der Unterbringung. So zeigte die Organisationsuntersuchung zum einen die Möglichkeit zur Umstellung der Schlüsselverwaltung der Unterbringungseinrichtungen auf ein digital verwaltetes, elektronisches Schließsystem und die damit einhergehenden Effizienzsteigerungen bei Ein- und Auszügen sowie Schlüsselverlusten und Diebstählen auf. Zum anderen wurden Potenziale zur stan-



dardisierten Beschaffung üblicherweise notwendiger Ausstattung, Materialien und Ersatzteile über digitale Beschaffungskataloge festgestellt, deren Realisierung Beschaffungskosten reduzieren und die Hausmeister durch weniger häufige Vor-Ort-Beschaffungen entlastet.

Darüber hinaus zeigte sich auch in Lindlar, dass die Erreichbarkeit der Beschäftigten für die Bevölkerung mittels Nutzung digitaler Möglichkeiten besser gesteuert werden sollte, um gute Service- und Beratungsqualität mit dem Erhalt der Leistungsfähigkeit in der Sachbearbeitung in Einklang zu bringen. Hierzu zählen unter anderem die digitale Terminsteuerung und Konsequenz in der Umsetzung von Vorgaben zur terminbasierten Arbeit – sowohl im Bereich der Verwaltung als auch vor Ort in den Unterkünften.

Im Ergebnis können durch die Möglichkeiten digitaler Anwendungen, Auswertungen und Steuerungsfunktionen auch übergeordnete strategische Ziele wie Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung besser verfolgt werden.

Notwendige Entwicklungen jetzt angehen

Die Erfahrungen aus Lindlar zeigen, wie wichtig es ist, gewachsene Strukturen im sozialen Bereich im Hinblick auf ihre Effektivität, Effizienz und Zukunftsfähigkeit zu hinterfragen und Maßnahmen zu ergreifen, um notwendige Entwicklungen anzustoßen. Ein Großteil der in Lindlar identifizierten Herausforderungen besteht auch in anderen Sozialämtern nordrhein-westfälischer Kommunen.

Die Kommunal Agentur NRW steht als kompetente Partnerin zur Verfügung, um Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und deren Realisierung durch individuelle Lösungskonzepte und konkrete Vorschläge für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zu entwickeln und bei der Umsetzung zu unterstützen.



Cornelia Löbhard-Mann und Simon Salahshour beraten Sie zu Organisationsuntersuchungen mit dem Ziel, die Verwaltung effektiv und flexibel für zukünftige Herausforderungen aufzustellen.

Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
Loebhard-Mann@
KommunalAgentur.NRW



Simon Salahshour
Telefon 0211 430 77 152
Simon.Salahshour@
KommunalAgentur.NRW



Aufbau eines Informationssicherheitsmanagement-Systems

Interview mit Dr. Lutz Gollan

Die „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ ist ein praxisorientierter Leitfaden zur systematischen Verbesserung der Informationssicherheit in Verwaltungen.

■ Nicht zuletzt die gravierenden Auswirkungen des Cyberangriffs auf die Südwestfalen-IT haben die Relevanz eines umfassenden Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) aufgezeigt. Wie ein solches aufgebaut, betrieben und verbessert wird, das zeigt die nun aktualisierte „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ auf. Dabei gehen die kommunalen Expertinnen und Experten auf die wachsende Komplexität und Vernetzung der IT sowie auf aktuelle rechtliche und organisatorische Herausforderungen ein. Sie bieten damit einen praxisorientierten Leitfaden zur systematischen Verbesserung der Informationssicherheit in Verwaltungen.

Initiiert wurde die Handreichung durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland (VITAKO). Die dritte Auflage erschien im Herbst 2024. Zur Leitung der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe gehörte unter anderem Dr. Lutz Gollan.

„Die dritte Auflage der Handreichung bietet Kommunalverwaltungen ein aktualisiertes und praxisorientiertes Werkzeug, um den steigenden Anforderungen der Informationssicherheit gerecht zu werden.“

Das Interview führte:

Julian Salandi
Telefon 0211 430 77 271
Salandi@
KommunalAgentur.NRW





Julian Salandi: Gemeinsam mit weiteren kommunalen Expertinnen und Experten haben Sie eine Handreichung verfasst, die Kommunen den Einstieg in Entwicklung und Gestaltung einer Informationssicherheitsleitlinie erleichtert und damit auch den Weg vom Aufbau bis zum Betrieb eines Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) aufzeigt. Die dritte Auflage der Handreichung wurde im Herbst letzten Jahres veröffentlicht.

Was sind die wesentlichen Neuerungen der aktuellen dritten Auflage?

Dr. Lutz Gollan: Wir erläutern in der Neuauflage nun vertieft die wichtigsten Begriffe, die im Bereich eines ISMS verwendet werden. Zudem haben wir die Darstellung der bedeutsamsten Standards, die es am Markt gibt, aktualisiert und gehen erstmals auf den BSI-Standard „Weg in die Basis-Absicherung“ ein. Außerdem haben wir in der Praxis erprobte Mustertexte eingefügt und liefern Vorlagen für Schutzbedarfskategorien und Sicherheitsziele für Kommunen mit.

Dabei freuen wir uns ganz besonders, dass die Präsidentin des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Claudia Plattner, in ihrem Vorwort die Nützlichkeit der Handreichung betont!



*Dr. Lutz Gollan ist
Fachbereichsleiter Strategie
und Recht beim Landesbetrieb
Verkehr der Freien und
Hansestadt Hamburg.*

An wen richtet sie sich?

Dr. Lutz Gollan: Die Handreichung richtet sich an die oberste Führungsebene von Kommunen. Diese trägt die Verantwortung für die Informationssicherheit. Wir empfehlen dies durch die Einrichtung eines ISMS über eine Leitlinie zu dokumentieren. Die Handreichung liefert aber auch für die operative Ebene Hintergrundwissen und praktische Empfehlungen.

Welche Aspekte umfasst der Begriff IT-Sicherheit beziehungsweise Informationssicherheit?

Dr. Lutz Gollan: Zunächst sollten wir festhalten, dass die Informationssicherheit, und als Teilmenge die IT-Sicherheit, von Kommune zu Kommune unterschiedlich relevant sein kann. Aber alle Behörden müssen sich mit der Frage beschäftigen, welche Verfahren, Daten und welche (IT-) Infrastruktur in welchem Maß hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit abgesichert werden müssen.

Hierfür muss eine Strukturanalyse erstellt werden, bevor anhand eines Standards überprüft wird, ob die genannten Sicherheitsziele hinreichend erfüllt werden und welche Maßnahmen gegebenenfalls noch fehlen.



Wer trägt die Verantwortung für die Informationssicherheit und wie sind diese Verantwortlichkeiten verteilt?

Dr. Lutz Gollan: Die Verantwortung trägt – wie in allen anderen Bereichen – die Behördenleitung. Sie sollte eine Person zum/zur Informationssicherheitsbeauftragten bestellen, die ausreichend qualifiziert ist und mit den erforderlichen Zeitressourcen die eben erörterte Dokumentation, also das Informationssicherheitskonzept, nach einem Standard erstellt und der Behördenleitung regelmäßig aktualisiert vorlegt. Diese entscheidet dann, ob weitere Schutzmaßnahmen zu treffen sind oder der Zustand aus ihrer Sicht ausreichend sicher genug ist.

Wie gestaltet sich die Organisation der Informationssicherheit in einer Kommune? Welche Schlüsselrollen sollten dabei unbedingt besetzt werden?

Dr. Lutz Gollan: Neben der Behördenleitung und einer für die Informationssicherheit beauftragten Person empfiehlt es sich, ein regelmäßig tagendes Gremium einzurichten, in dem zusätzlich zur Informationssicherheit auch der Datenschutz, die IT-Abteilung und die zentralen Dienste vertreten sind, um zum Beispiel Sicherheitsvorfälle zu erörtern, aber auch die Dokumentation gemeinsam aktuell zu halten.

Welche Qualifikationen und Eigenschaften sollte eine Person mitbringen, um als unabhängige Informationssicherheitsbeauftragte zu fungieren?

Dr. Lutz Gollan: Die Ausgangsqualifikation ist letztlich nachrangig. Sicher ist es sinnvoll, Kenntnisse der IT-Sicherheit mitzubringen, aber mindestens ebenso wichtig ist es, Spaß am Dokumentieren und strukturierten Denken zu haben – und über einen langen Atem hinsichtlich der Kommunikation mit den anderen Behördenbereichen und der Behördenleitung zu verfügen!

Was versteht man unter einer Informationssicherheitsleitlinie, welchen Zweck erfüllt sie und welche wesentlichen Inhalte sollte sie aufweisen?

Dr. Lutz Gollan: Die Informationssicherheitsleitlinie, so wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und wir sie empfehlen, dokumentiert, dass sich die Behördenleitung ihrer Verantwortung für das Thema bewusst ist und diese aktiv übernimmt. Sie bestimmt, wer für die Umsetzung des Themas zuständig ist und erörtert die Schutzziele etc. der Kommune. Außerdem definiert sie, welcher Standard für das Informationssicherheitsmanagementsystem genutzt werden soll.



PDF-Download (kostenlos):

[Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen](#)



Weitere Informationen:

www.dstgb.de/themen/digitalisierung/aktuelles/informationssicherheitsleitlinie

Wie hoch sind die Kosten für die Implementierung eines ISMS und welche Argumente sprechen für diese Investition?

Dr. Lutz Gollan: Je nach Behördengröße sind dies zuerst die Personalkosten für die oder den Informationssicherheitsbeauftragten. In vielen mittleren und größeren Kommunen wird diese Position typischerweise von einer Person mit einem Bachelor- oder Masterabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation wahrgenommen. Dazu kommen Kosten für ein Software-Werkzeug, um die Dokumentation der Informationssicherheit angemessen zu führen. Wichtig ist, zu erkennen, dass diese Person laufend und nicht nur einmalig im Gespräch mit den Fachbereichen, aber auch den zentralen Abteilungen sein muss, um zum Beispiel jährlich einen IT-Grundschutz-Check für die Behördenleitung durchzuführen, damit diese weiß, wo die Kommune steht.

Und genau dies ist in meinen Augen eines der wichtigsten Argumente: Viele öffentliche Einrichtungen wissen schlicht nicht, wie es um die Informationssicherheit bei ihnen aussieht. Wie hoch ist die Gefahr eines Ransomware-Angriffs? Ist die Verfügbarkeit der zentralen Verfahren angemessen sichergestellt? Gibt es geregelte Prozesse für Software-Updates? Und wer kümmert sich um die Sensibilisierung der Beschäftigten?



„Wie hoch ist die Gefahr eines Ransomware-Angriffs? Ist die Verfügbarkeit der zentralen Verfahren angemessen sichergestellt? Gibt es geregelte Prozesse für Software-Updates? Und wer kümmert sich um die Sensibilisierung der Beschäftigten?“

18. Kommunalen Datenschutzkongress

5. Juni 2025 in Düsseldorf (Hybrid)

Dr. Lutz Gollan stellt die Inhalte der Handreichung auch auf dem 18. Kommunalen Datenschutzkongress der Kommunal Agentur NRW unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW vor.

Diskutieren Sie mit Dr. Lutz Gollan vor Ort oder digital – die Anmeldung ist ab sofort möglich:



Anmeldung für Präsenzteilnahme unter:
www.KommunalAgentur.NRW/veranstaltungen/1107



Anmeldung für Onlineteilnahme unter:
www.KommunalAgentur.NRW/veranstaltungen/1108





Vorteile fachbereichsübergreifender Arbeit für wichtige Zukunftsthemen

Wie die integrierte Zusammenarbeit gestärkt wird, zeigt ein Beispiel aus dem Klimaschutz.

Es ist Dienstag, 10 Uhr, und die wöchentliche Fachbereichsleitungsrunde steht an.

Ein Thema hat die Bürgermeisterin überraschend auf die Tagesordnung gesetzt:

Die kommunale Wärmeplanung, ein Projekt mit hoher Priorität, das unterschiedliche Fachbereiche betrifft.



So stellt sich das Szenario im neuen Planspiel der PlattformKlima.NRW zur fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit dar. Diesmal nehmen die Fachbereichsleitungen allerdings nicht als Leitung ihres Fachbereichs teil, sondern schlüpfen, wie auch die anderen Teilnehmenden der Runde, in eine neue, ihnen zufällig zugewiesene Rolle.

Gemeinsam werden sie in den folgenden zweieinhalb Stunden tiefer in das fachbereichsübergreifende Projektmanagement einsteigen, lernen verschiedene Perspektiven der Fachbereiche, Methoden zum Portfolio- und Projektmanagement in Kommunen und eine auf gemeinsamen Werten basierende Zusammenarbeit kennen.

Modulübersicht des Beratungsangebots der PlattformKlima.NRW

Inhalt	Politik	Verwaltungs- vorstand	Fachbereichs- leitung	Beschäftigte Klimaschutz- management
Modul 1: Klimaschutz zwischen Frei- willigkeit und Pflichtaufgabe	Information strategisches Basiswissen Bekenntnis			
Modul 2: Strategien für zukunfts- fähiges Handeln		Strategieentwicklung Prozessdarstellung		
Modul 3: Klimaschutzorientiertes Verwaltungshandeln			Information operative und organisatorische Prozessentwicklung	
Modul 4: Optimierte Verwaltungs- strukturen				Organisationsanalyse Rollendefinition Stellenbeschreibung

Die Querschnittsaufgabe Klimaschutz fachbereichsübergreifend verankern

Mit diesem Planspiel beginnt das dritte von vier Modulen, das die Kommunal Agentur NRW im Rahmen der PlattformKlima.NRW Kommunen anbietet. Ziel ist die Querschnittsaufgabe Klimaschutz in allen Organisationseinheiten der eigenen Kommune organisatorisch zu verankern. Jedes der vier Module setzt bei einer anderen für den integrierten Klimaschutz relevanten Zielgruppe an und kann so nach jeweiligem Bedarf von den Kommunen abgerufen werden. Ob es die Ratsmitglieder sind, die über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und Synergieeffekte informiert werden sollen (Modul 1), oder der Verwaltungsvorstand, der bei all den kurzfristigen Herausforderungen langfristige strategische Ziele im Blick behalten muss (Modul 2). Das Angebot reicht von der Wissensvermittlung über die Moderation zur Festlegung langfristiger strategischer Ziele über die Organisation der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit bis zur Organisationsberatung im Bereich Klimaschutz.

Wie beschrieben widmet sich das dritte Modul der fachbereichsübergreifenden Maßnahmenumsetzung und Zusammenarbeit. In den Blick werden dabei sowohl die organisatorischen Voraussetzungen, aber auch die Organisation von Projekten in einer klassischen Linienorganisation, wie es Kommunen sind, genommen. So werden Führungskräfte aller Organisationseinheiten nicht nur für das Thema Klimaschutz, sondern darüber hinaus auf das immer wichtiger werdende Thema der fachbereichsübergreifenden Bearbeitung von Maßnahmen in unterschiedlicher fachlicher Zusammensetzung sensibilisiert.

Relevant wird diese Fähigkeit bei nahezu allen neuen bzw. kurzfristigen (Querschnitts-)Aufgaben, die in einer Verwaltung verankert werden müssen. Und das sind neben Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen beispielsweise auch Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung.

Für eine effektive Maßnahmenumsetzung müssen Antworten auf die gleichen Fragen gefunden werden, deren Ausgangspunkt immer der Gegensatz zwischen einer hierarchischen Siloorganisation und einer themen- und zuständigkeitsübergreifenden Projektstruktur ist. Es gilt, Standardprozesse zu hinterfragen, anzupassen oder neu zu schaffen und transparent in die Organisation „hineinzukommunizieren“, um vermeintlichen fachlichen, aber auch daraus möglicherweise entstehenden persönlichen Konflikten von Beginn an zu begegnen.



PlattformKlima.NRW
Ein Angebot der Kommunal Agentur NRW

Mehr Informationen zum Beratungsangebot
der PlattformKlima.NRW unter:
www.PlattformKlima.NRW

Im **Planspiel** diskutieren die Fachbereichsleitungen gerade über die Zuständigkeiten und Aufgaben, die die kommunale Wärmeplanung in den kommenden Jahren erfordert. Gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand werden folgende Fragen fachbereichsübergreifend beantwortet und in einen Projektsteckbrief überführt:

- » Wie organisieren wir Zuständigkeiten bei Querschnittsthemen?
- » Ab wann sprechen wir von einem Projekt?
- » Wer ist an dem Projekt beteiligt, welche Ressourcen (vor allem personell) stehen allen Beteiligten neben der gleichzeitigen Erledigung ihrer Linienaufgaben zusätzlich zur Verfügung?
- » Wo liegt die Budget-, Ziel- und Maßnahmenverantwortung?
- » Wie organisiert sich das Projektteam?
- » Wie werden Hausspitze, Politik und andere wichtige Akteure informiert und beteiligt?

Was im Krisenfall in den Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAEs) funktionieren muss, müssen Kommunen bei der Abfolge von immer neuen Aufgaben auch in der regulären Zusammenarbeit üben und organisieren. Nur so kommen sie aus dem Dauerkrisenmodus oder, wie man es bei der Stabsarbeit oft ausdrückt, „vor die Lage“.

Weiterhin ist es wichtig, dass auch die reguläre Aufbauorganisation regelmäßig an die Aufgaben und Schnittstellen angepasst wird. Deshalb nimmt Modul 4 klassisch die Aufbau- und Ablauforganisation des Klimaschutzmanagements in den Blick. Geklärt werden in diesem organisatorischen Kurzcheck, welche Rolle und welche Aufgaben das Klimaschutzmanagement ein- und übernehmen soll. Welche Ressourcen sind hierfür notwendig und an welcher Stelle im Organisationsplan soll es dafür am besten angesiedelt werden.



Schließlich durchläuft die Aufgabenbeschreibung des kommunalen Klimaschutzmanagements eine Evolution, der auch organisatorisch Rechnung getragen werden muss. Am Anfang wurde Klimaschutzmanagement oft als freiwillige, häufig durch Fördermittel mitgetragene Umsetzung von Einzelmaßnahmen, gesehen. Viele der nordrhein-westfälischen Kommunen haben dieses Stadium mittlerweile durchlaufen. Sie stehen jetzt vor der Frage: „Wie verankern wir Klimaschutz langfristig und flächendeckend im Rathaus, im Abwasserbetrieb, in den Schulen oder dem Baubetriebshof?“. Dazu gehören auch die Stellenbeschreibung und tarifliche Bewertung der Stelle.

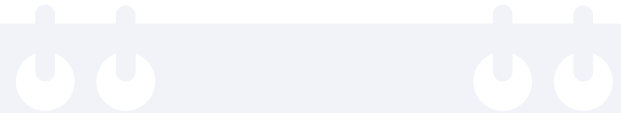
Ziel: Zusammenarbeit

Die gesetzlichen Verpflichtungen sowie globale und lokale Zielvorgaben haben sich verändert. Durch einen stetig steigenden CO₂-Preis, durch Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz oder dem Wärmeplanungsgesetz wird Klimaschutz faktisch zur kommunalen Pflichtaufgabe. Zugleich stellen Investitionen in den Klimaschutz oder andere nachhaltige Maßnahmen im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele frühzeitig auch haushalterische Weichen, sei es in Bezug auf günstigere Kredite oder geringere Betriebskosten von Gebäuden.

Die sich rasant verändernde Arbeitswelt erfordert nicht nur von Unternehmen schnelle und zielorientierte Entscheidungen und Reaktionen. Gleichmaßen bekommen die Kommunen den politischen Druck bei klammen Kassen zu spüren. Es bedarf eines strategischen Miteinanders, um sowohl als Arbeitgeber und gleichzeitig als zukunftsorientierte Kommune die Daseinsvorsorge zu sichern. Die Kommunal Agentur NRW nimmt sich diesen Herausforderungen an und bündelt für das neue Beratungsangebot ihre Kompetenzen aus der Beratung zum kommunalen Klimaschutz im Rahmen der PlattformKlima.NRW und der Erfahrung aus zahlreichen Organisationsuntersuchungen in Kernverwaltungen, Außenstellen und kommunalen Betrieben im Sachbereich Personal- und Organisationsentwicklung.

„Neue Herausforderungen für die Kommunen bedeuten für uns als Kommunal Agentur NRW, dass wir neue Wege gehen, um Städte und Gemeinden bei der Bewältigung unterstützen zu können. Ähnlich wie die Kommunen müssen auch wir über Organisationsgrenzen hinweg Vorhaben umsetzen. Das Projekt der PlattformKlima.NRW zeigt umso mehr, wie die Beteiligten und das abschließende Ergebnis von einer übergreifenden Zusammenarbeit profitieren“, so Dr. Ralf Togler, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW.

Umso wichtiger ist es, die Aufgabe des Klimaschutzmanagements aus organisationspraktischer Perspektive und im Wechselspiel mit den anderen Herausforderungen für Kommunen zu betrachten. Sicher ist, dass zukunftsentscheidende Themen wie Klimaschutz, Klimaanpassung, Digitalisierung oder Personalbindung und -entwicklung eine intensive integrierte Zusammenarbeit im Vorfeld von Maßnahmenplanung und -umsetzung benötigen, um neue Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Mit diesem Ziel berät die Kommunal Agentur NRW in ihren vier Modulen alle interessierten Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Durch die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW kann das Angebot kostenfrei in Anspruch genommen werden.



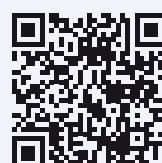
Zurück im Planspiel: Die Beteiligten haben mittlerweile ein Projektteam mit Zuständigkeiten und Kommunikationserfordernissen zur kommunalen Wärmeplanung aufgestellt, ihre Kompetenzen eingebracht und Arbeitspakete geschnürt. Und wie in der Realität kommt auch hier der geregelten Aufgabenabarbeitung eine neue dringende Aufgabe der Bürgermeisterin dazwischen. Das Team nimmt das sogenannte Störereignis auf und diskutiert gemeinsam die Prioritätenverschiebung. Dabei war das Projektteam auf eine Verschiebung bereits vorbereitet. Denn welches Projekt läuft auch schon in der Realität ohne kleinere oder größere Störungen ab? Dadurch wird beim agilen Projektmanagement situationsbedingt und in kürzeren Zeitintervallen geplant. Und so bringen auch Verzögerungen bei der Ausschreibung, ein ungeplanter Personalausfall oder ein zusätzlicher Beratungsbedarf der Politik den Projektplan nicht vollkommen durcheinander.



Stephan Baur und Julian Salandi haben das Planspiel praxisnah entwickelt und stehen für Ihre Fragen, Anfragen und auch Anregungen gerne zur Verfügung!



Stephan Baur
Telefon 0211 430 77 277
Stephan.Baur@
KommunalAgentur.NRW



Julian Salandi
Telefon 0211 430 77 271
Salandi@
KommunalAgentur.NRW



Kommunale Wärmeplanung – Starter-Workshop

Unterstützungsangebote für die örtliche Arbeit

■ Mit Inkrafttreten des Landeswärmeplanungsgesetzes Ende des Jahres 2024 ist die Kommunale Wärmeplanung (KWP) Pflichtaufgabe der Kommunen. Das Wärmeplanungsgesetz hat dabei klare Vorgaben hinsichtlich der Aufstellungserfordernisse.

Dennoch stellen sich in den Städten und Gemeinden zahlreiche Fragen, bei deren Klärung die Kommunal Agentur NRW unterstützen kann:

- » Wer ist zuständig bei der Planung und Umsetzung der KWP und welche Organisationseinheiten sollten eingebunden werden?
- » Wie kann der Aufstellungsprozess für die KWP als Rahmenplanung organisiert werden?
- » Wie gelingt die Einbindung externer Akteure – insbesondere der kommunalen Energieversorger?
- » Wie werden zeitliche Meilensteine definiert?
- » Welche Daten werden benötigt, wie werden die notwendigen Daten aufbereitet?
- » Was ist beispielsweise beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen?
- » Welche Umsetzungshemmnisse im Aufstellungs- und im Umsetzungsprozess gibt es?



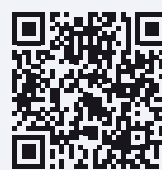
Diese Fragen sind nicht trivial und zeigen, dass die neue Pflichtaufgabe als solche intern durchgesprochen und diskutiert werden sollte. So können die eigenen Erfordernisse und Möglichkeiten klar definiert werden.



*Zu den Fragen, die sich in Zusammenhang mit der KWP in Ihrer Kommune ergeben, unterstützen Sie gerne unsere Kollegen **Stephan Baur** und **Christian Scheffs**.*



Stephan Baur
Telefon 0211 430 77 277
Stephan.Baur@
KommunalAgentur.NRW



Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Scheffs@
KommunalAgentur.NRW

Unser Vor-Ort-Workshop als Unterstützungsangebot

Die Kommunal Agentur NRW bietet über die Plattform-Klima.NRW einen Starter-Workshop zur Kommunalen Wärmeplanung (KWP) an. Das Hauptziel des Workshops ist es, mit den zentralen Organisationseinheiten der Kommune und gegebenenfalls den wichtigsten externen Partnern – beispielsweise den kommunalen Energieversorgern oder auch der Wohnungswirtschaft – einen gemeinsamen Fahrplan für die Erfüllung der Pflichtaufgabe zu erstellen.

In vier Arbeitsschritten wird dieser Fahrplan mit den wichtigsten Meilensteinen gefüllt und zeitlich festgelegt:

- » 1. Schritt: Wissensmanagement
- » 2. Schritt: Zielformulierung
- » 3. Schritt: Meilensteinentwicklung
- » 4. Schritt: Umsetzungshemmnisse

1. Schritt: Wissensmanagement
Der Wissensstand in den kommunalen Fachbereichen zum Thema KWP ist unterschiedlich. Im Workshop wird in einem kurzen Impuls zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den kommunalen Herausforderungen informiert, um eine gemeinsame Diskussions- und Arbeitsebene zu schaffen.

2. Schritt: Zielformulierung
Um die gemeinsame Arbeitsebene zu definieren, ist es zentral, ein gemeinsames Ziel zu erarbeiten und erste Meilensteine zu vereinbaren. Die kommunalen Erfordernisse werden ausformuliert und als gemeinsames Ziel auf einem Zeitstrahl festgehalten.

3. Schritt: Meilensteinentwicklung
In Arbeitsgruppen werden die zentralen Arbeitsschwerpunkte diskutiert. Notwendige Akteure werden benannt und es wird gemeinsam abgestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Beteiligung der verschiedenen Akteure notwendig ist. Der Zeitstrahl zum Vorhaben, vom Vergabeprozess bis zur Fertigstellung der KWP und zur nächsten Fortschreibung, wird erörtert. Dabei werden Umsetzungserfordernisse und Hemmnisse, die im Rahmen der KWP unbedingt beachtet werden sollten, berücksichtigt.

4. Schritt: Umsetzungshemmnisse
Um die Rahmenplanung zu konkretisieren, sind in den Ortsquartieren Detailanalysen notwendig. So entstehen Ausführungsmaßnahmen und Investitionen. Um möglichst früh im Gesamtprozess die Maßnahmenausführung vor Ort in ihrer Komplexität zu erfassen, hat die Kommunal Agentur NRW eine Checkliste entwickelt, die potenzielle Umsetzungshemmnisse mitdenkt.

Workshopergebnis – wie geht es weiter?

Die Workshopergebnisse werden in einem Fahrplan zusammengefasst, der im Rahmen des Prozessablaufs zur Kommunalen Wärmeplanung begleitet.

Gut geplant und vorbereitet ist die KWP eine Chance für die kommunale Transformation. Auch wenn diese Transformation eine weitere finanzielle Herausforderung darstellt, die nur gesamtstädtisch gelöst werden kann. Wir begleiten Sie gerne mit unserem Starter-Workshop auf diesem Weg.

KI-Anwendung in der Kommunalverwaltung – Mehrwert durch Zeitersparnis

Erster erfolgreicher Einsatz für das kommunale Fördermittelmanagement

Die Einsatzgebiete von künstlicher Intelligenz und großen Sprachmodellen (Large Language Model) – kurz KI/LLM – sind mannigfaltiger Natur. Generell sind den möglichen bzw. denkbaren Anwendungsgebieten kaum Grenzen gesetzt.



Wir alle kennen die Aussage:

„KI/LLM wird die Art und Weise, wie wir leben und arbeiten, innerhalb der nächsten Jahre grundsätzlich verändern.“

Wie bei jeder neuen Technologie sind die Erwartungen und Versprechen der Entwickler groß und enden oft nach anfänglicher Aufbruchstimmung und Euphorie in der Realität, denn „mal eben so“ geht häufig nicht. Diese Erfahrung haben auch die Produktentwickler der Kommunal Agentur NRW gemacht.

Hintergrund und Vorteile für die Zukunft

Der größte Vorteil in KI/LLM-Anwendungen liegt in der Interaktion mittels natürlicher Sprache, anstelle von kryptischen Programmcodierungen. Der Eingabebefehl (im englischen „Prompt“) wird also in natürlicher Sprache ausgeführt.

Der wichtigste Hinweis in diesem Zusammenhang ist, dass im Gegensatz zu einer Suchmaschinensuche, bei der es gilt, möglichst wenig Schlagworte zu verwenden, eine KI/LLM-Anwendung möglichst lange und ausführliche Eingaben erfordert, da dies die Ergebnisse erheblich verbessert. Die Nutzung von Beispielen und die explizite Angabe, was die KI/LLM zu unterlassen hat, führen ebenfalls zu besseren Resultaten.



Neben dieser relativ einfachen Methode gibt es auch anspruchsvollere Möglichkeiten der Konfiguration bzw. Interaktion mit der KI/LLM. Die Kommunal Agentur NRW nutzt beispielsweise eine zusätzliche lokale Datenbank (Vektordatenbank). Die KI/LLM-Modelle können mit dieser Datenbank lokal interagieren und die hinterlegten Informationen nutzen, es kommt zu keiner Übertragung dieser Daten außerhalb unserer IT-Systeme. Somit können zum einen sensible Daten mithilfe der KI/LLM verarbeitet werden, ohne dass diese in falsche Hände gelangen, und zum anderen können zusätzliche Daten in den KI/LLM-Modellen verwendet werden, mit denen diese nicht trainiert wurden oder die zum Zeitpunkt des Trainings noch überhaupt nicht existierten. Damit umgeht man das Problem, dass KI/LLM nur bis zu einem Stichtag in der Vergangenheit trainiert wurden, ohne das kostspielige Training zu wiederholen.

Dynamik hebt Realität aus

Die dynamisch getriebenen Entwicklungen in möglichen Anwendungsgebieten von KI/LLM zeigen die Potenziale, aber auch die spezialisierte Detailarbeit, die erforderlich ist, um dem Datenschutz einerseits und der Ergebnisdarstellung andererseits gerecht zu werden. Und was bedeutet das für die Kommunalverwaltungen?

Schleppende Digitalisierung in Kommunalverwaltungen – Verbesserungen in Sicht

Unglücklicherweise kommt zu der schwierigen Situation in Politik und Wirtschaft der Fachkräftemangel hinzu. Kommunale Verwaltungen suchen händeringend nach geeigneten Fachkräften, während die Digitalisierung nur schleppend vonstattengeht und die kommunalen Aufgaben in der Verwaltung oft von gleichen oder ähnlichen Arbeitsabläufen geprägt sind, die die Kapazitäten der Mitarbeitenden binden. Genau an diesem Punkt kann man mit den derzeit verfügbaren KI/LLM-Produkten ansetzen.

So hat Microsoft den Copiloten in seine Office-Angebote integriert. Dieses System basiert auf dem Sprachmodell Chat GPT von Open AI und kann zum Beispiel zum Schreiben bzw. Beantworten von E-Mails oder zum Verfassen von Textbausteinen verwendet werden, deren Erstellung ansonsten mehr Zeit eines Verwaltungsmitarbeitenden gebunden hätte. Außerdem lassen sich mit Microsofts Copiloten auch Bilder und Grafiken generieren, zum Beispiel Grundrisse für geplante Gebäude.

„Was hält die kommunale Verwaltung also von der Nutzung und Einbindung künstlicher Intelligenz in ihren Prozessen ab?“

Die übergeordnete Rolle spielen an dieser Stelle die Begrenzungen der Hersteller, die Kosten, der Zugang zu dieser neuen Technologie und ihre Anwendung im Alltag.

Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ein weiteres Problem stellt der Datenschutz bei der Verwendung von KI/LLM dar, unabhängig davon, welchen Anbieter eine Kommunalverwaltung auswählt. Bei der Nutzung von Open AI bzw. Chat GPT werden Daten in die USA übertragen, verarbeitet, gespeichert und zum Training neuer KI/LLM-Modelle verwendet, während bei der Verwendung von Deepseek (V3, R1) die Daten für die analogen Zwecke nach China übertragen werden. Bei dem Verarbeiten öffentlich zugänglicher Daten, zum Beispiel der Erstellung einer Zusammenfassung eines Zeitungsartikels oder dem Beantworten von E-Mails, mag der Datenschutz eine untergeordnete Rolle spielen.

„Sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten in jedem Fall hohe Sensibilitätsmaßstäbe angesetzt werden.“

Ein Lösungsansatz der Kommunal Agentur NRW

Die Lösung kann darin bestehen, eine KI/LLM-Anwendung für den eigenen zielgerichteten Einsatz zu modifizieren. Die Anforderungen innerhalb der Verwaltung sind oft vergleichbar, unterscheiden sich jedoch geringfügig im Anwendungsfall.

Im Folgenden werden die Schritte zur Implementierung und Nutzung einer KI/LLM skizziert:

1. Der Zugang zu einer KI/LLM

a) KI/LLM lokal betreiben.

Problem: teure Spezialhardware und IT-Wartung

oder

b) einen externen Betreiber bezahlen (Lizenzgebühren)

In vielen Fällen ist ein lokaler Betrieb auf eigener IT-Infrastruktur möglich. Dafür braucht man eine sehr leistungsfähige IT-Infrastruktur.

Es gibt bereits zahlreiche Dienstleister, die über die notwendige Hardware verfügen, eine KI/LLM hosten und sie als Dienstleistung anbieten. Da, wie eingangs beschrieben, unklar ist, wie die weitere Entwicklung verläuft, betreibt beispielsweise die Kommunal Agentur NRW keine eigene KI/LLM-Server-Infrastruktur, sondern hat entsprechende Dienstleister beauftragt.



2. Anforderungen für einen Anwendungszweck

Die viel beschworene eierlegende Wollmilchsau wird es im Bereich KI/LLM voraussichtlich in den nächsten Jahren ebenso wenig geben wie im normalen Leben. Es lohnt sich also, sich vor der Implementierung eines KI/LLM-Systems über die Anforderungen und zukünftigen Aufgaben des Systems im Klaren zu sein.

Da derzeit innerhalb der Kommunal Agentur NRW mehrere innovative Produkte unter Einbindung künstlicher Intelligenz entwickelt werden, hat das Unternehmen sich entschieden, unterschiedliche Dienstleister zur Realisierung heranzuziehen bzw. zu beauftragen. So werden bei einem Dienstleister (Azure AI) die KI/LLM-Modelle (unter anderem Chat GPT-4o) auf virtuellen Servern gehostet. Bei einem weiteren Dienstleister wird die Oberfläche zur Interaktion mit Sprachmodellen gemietet und gleichzeitig die Einrichtung unabhängiger Arbeitsbereiche unterstützt. Jeder dieser Arbeitsbereiche lässt sich für einen separaten Anwendungszweck modifizieren. Die ersten so entstandenen guten Erfahrungen sind in ersten Produkten für Kunden der Kommunal Agentur NRW zugänglich geworden.



Fazit

Auch wenn der Markt für KI/LLM-Anwendungen derzeit unübersichtlich ist und einem starken Wettbewerbsdruck unterliegt, gibt es bereits erfolgreiche Anwendungsbereiche für KI/LLMs, die Aufgaben von Mitarbeitenden übernehmen, um diese effizient zu entlasten. Man sollte sich der oftmals überzogenen Erwartungen der Kunden auf der einen Seite und den ebenso überzogenen Versprechen der Industrie auf der anderen Seite bewusst sein und die weitere Entwicklung beobachten.

Es empfiehlt sich daher mit einer ausgeprägten Hands-on-Mentalität in einem begrenzten Anwendungsbereich zu beginnen, denn es gibt keine einfachen Lösungen für komplexe Probleme.

Die Kommunal Agentur NRW hat mit dem Quick-Check eine erste erfolgreiche Anwendung in die Praxis überführt. Weitere vielversprechende Anwendungsfälle sind bereits in Erprobung.

Erste erfolgreiche KI/LLM-Anwendung für das kommunale Fördermittelmanagement

So hat das Fachnetzwerk Fördermittel (FNF.NRW) der Kommunal Agentur NRW für seine über 200 Mitgliedsgemeinden einen Arbeitsbereich als Anwendungsfall erstellt, mit dem sich seitenlange Förderrichtlinien innerhalb von Sekunden auf die wichtigsten Anhaltspunkte für die Bedürfnisse der FNF-Mitglieder zusammenfassen lassen.

Christian Scheffs
Telefon 0211 430 77 184
Scheffs@
KommunalAgentur.NRW



Fabian Salzsieder
Telefon 0211 430 77 150
Fabian.Salzsieder@
KommunalAgentur.NRW



Kommunale Sammlung von Altkleidern

Neue gesetzliche Pflicht zur Erfassung
und Verwertung von Alttextilien

Seit dem 01.01.2025 sind die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG (= Bundesabfallgesetz) verpflichtet, die getrennte Sammlung und Verwertung von Alttextilien sicherzustellen.

*Die Kommunal Agentur NRW hilft Ihnen bei Fragen zur Alttextilien-erfassung und -verwertung gerne weiter. Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema ist **Dr. jur. Peter Queitsch**, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW.*

Dr. jur. Peter Queitsch
Telefon 0211 430 77 0
queitsch@
KommunalAgentur.NRW



1. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Einsammlung der Abfälle zuständig (§ 5 Abs. 6 LKrWG NRW, Landeskreislaufwirtschaftsgesetz). Die Verwertung erfolgt durch die Kreise (§ 5 Abs. 2 LKrWG NRW). Die kreisfreien Städte sind sowohl für die Sammlung als auch für die Verwertung von Alttextilien zuständig. Daneben ist die Gründung eines Zweckverbandes (§§ 4 ff. GkG NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) oder einer interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 27 ff. GkG NRW) möglich. Wird diesen die Abfallentsorgungspflicht übertragen, so sind diese zuständig.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits in der Vergangenheit mit der Erfassung von Alttextilien aus privaten Haushalten begonnen. Bereits im Jahr 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 11.07.2017 (Az. 7 C 35.15) ausdrücklich klargestellt, dass die Sammlung von Alttextilien zur Abfallentsorgungspflicht einer Stadt bzw. Gemeinde gehört, weil es sich bei den Alttextilien um Abfälle aus privaten Haushalten handelt. Es besteht somit grundsätzlich eine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

2. Abfall-Begriff (§ 3 Abs. 1 KrWG)

Alttextilien sind dann Abfall, wenn diese in einen Alttextilien-Container eingeworfen oder an einer Sammelstelle abgegeben werden und die tatsächliche Sachherrschaft über die Alttextilien unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgegeben wird (so: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az. 7 C 35.15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.04.2015 – Az. OVG 11 S 39.14).

Wird ein Kleidungsstück dagegen in einem Secondhandgeschäft abgegeben, ist es nicht als Abfall einzustufen, weil es für den ursprünglichen Verwendungszweck weiterverwendet werden soll. Ist ein Kleidungsstück allerdings zu seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr nutzbar, weil es etwa vollständig verschlissen ist und es sich nicht reparieren lässt, so ist es nach der Verkehrsauffassung objektiv als Abfall anzusehen (vgl. OVG Sachsen, Urteil vom 21.12.2021 – Az. 4 A 887/19 – zu nicht mehr gebrauchstauglichen Wohncontainern).



3. Art und Weise der Erfassung

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KrWG ist nur das „Ob“ der getrennten Alttextilienerfassung aus privaten Haushalten vorgegeben. Über das „Wie“ entscheidet die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen des bestehenden Organisationsmessens als Betreiberin der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es ist also nicht erforderlich, dass eine grundstücksbezogene Sammlung mit Abfallgefäßen oder Säcken für Alttextilien im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung durch die Stadt oder Gemeinde angeboten wird.

Ausreichend ist, dass zum Beispiel auf dem Wertstoffhof der Stadt oder Gemeinde ein Alttextilien-Container aufgestellt wird, in dem Alttextilien durch die privaten Haushalte eingeworfen werden können. Ebenso ist es möglich, auf öffentlichen Flächen der Stadt bzw. Gemeinde Alttextilien-Container aufzustellen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es auch gemeinnützige Alttextilien-Sammlungen geben kann, sodass es zunächst ausreichen kann, durch die Aufstellung von kommunalen Alttextilien-Containern eine Nachverdichtung vorzunehmen, sodass eine jederzeit verfügbare Abgabemöglichkeit über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für Alttextilien besteht. Möglich ist aber ebenso, dass eine grundstücksbezogene Alttextilienerfassung erfolgt. So kann bei der Stadt Oberhausen seit dem 01.01.2025 per Internet oder Telefon die Abholung von Alttextilien durch private Haushalte angemeldet werden und diese werden dann abgeholt.



4. Finanzierung über die Abfallgebühr

Die Finanzierung der kommunalen Alttextilienerfassung und -verwertung erfolgt über die Abfallgebühr. Dabei kann diese durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht deshalb aufgegeben werden, wenn die Verwertungserlöse nicht mehr auskömmlich sind, sondern im Vordergrund steht, dass Alttextilien einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen.

Werden durch die Stadt oder Gemeinde Alttextilien-Container beschafft, so können diese über die Abfallgebühr im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung refinanziert werden. Alttextilien-Container kosten je nach Ausstattung in der Anschaffung pro Stück ca. 400 bis 500 Euro. Anerkannt ist, dass zum Beispiel kommunale Abfallgefäße über einen Zeitraum von zehn Jahren über die Abfallgebühren refinanziert werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.09.1991 – Az. 9 A 570/90; Queitsch in: Bleicher/Queitsch/Wilden-Beck, Abfallrecht, 3. Aufl. 2024, S. 304). Dieser Weg der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung bei langlebigen Anlagegütern ist auch für Alttextilien-Container möglich (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW).

5. Art und Weise der Überlassung

Es empfiehlt sich, in der Abfallentsorgungssatzung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu regeln, dass verschmutzte Alttextilien nicht in einen Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen, sondern dann über das Restmüllgefäß zu entsorgen sind. Der Hintergrund dieser satzungsrechtlichen Vorgabe ist, dass Alttextilien in Sortiereinrichtungen durch Fachpersonal sortiert werden müssen. Tragbare Kleidungsstücke können der Weiterverwendung zugeführt werden. Nicht mehr tragbare Kleidungsstücke werden zum Beispiel zur Herstellung von Putzlapen oder Wellpappe verwendet. Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bestimmte Alttextilien ihrer Zusammensetzung nach so minderwertig sind, dass sie sich für eine stoffliche Verwertung nicht mehr eignen. Insoweit können mit diesen minderwertigen Alttextilien auch keine Verwertungserlöse generiert werden.

Dieses lässt allerdings die Abfallentsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht entfallen. Es versteht sich von selbst, dass Restmüll nicht in Alttextilien-Container eingeworfen werden darf, denn dieser gehört in das Restmüllgefäß. Ist in der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung als Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungssatzung ein entsprechender Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands geregelt, so kann die ermittelte Person mit einem Bußgeld belegt werden, die satzungswidrig Restmüll in den Alttextilien-Container eingeworfen hat.

6. Einschaltung Dritter (§ 22 KrWG)

Im Rahmen der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch Erfassung und Verwertung von Alttextilien kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 22 KrWG auch Dritte einschalten. Dabei findet allerdings auf der Grundlage des § 22 KrWG kein Pflichtenübergang statt, sondern der Dritte wird nur als technischer Erfüllungsgehilfe der Stadt bzw. Gemeinde eingeschaltet. Außerdem muss das öffentliche Vergaberecht bei der Einschaltung Dritter zwingend beachtet werden (§§ 97 ff. GWB), das heißt, es muss eine öffentliche Ausschreibung der nachgefragten Dienstleistungen erfolgen. Die Ausschreibungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Stadt bzw. Gemeinde mit eigenem Personal und Sachmitteln (z. B. Sammelcontainern, Fahrzeugen) die Erfassung selbst durchführt oder eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe an eine GmbH erfolgt, die zu 100 Prozent der Stadt bzw. Gemeinde gehört (§ 108 Abs. 1 GWB).

7. Klärung der Zuständigkeiten

Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssen in Nordrhein-Westfalen mit den Kreisen abklären, wie diese ab dem 01.01.2025 ihrer Verwertungspflicht für Alttextilien nachkommen möchten. Sollte der Kreis die Verwertung nicht übernehmen wollen, so kann gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW die Aufgabe der Verwertung der Alttextilien schriftlich von dem Kreis auf die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde übertragen werden. Ebenso ist es möglich, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe des Einsammelns von Alttextilien gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW auf den Kreis übertragen.



Ein solches Modell wird zum Beispiel im Kreis Borken praktiziert, wo der Kreis in Abstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden Alttextilien-Container beschafft und auf öffentlichen Flächen der beteiligten Städte und Gemeinden aufgestellt hat. Lediglich die Aufgabe der Entleerung der Alttextilien-Container und die Verwertung der Alttextilien ist an einen Dritten vergeben worden. Diese Variante der (Teil-)Erfüllung durch Dritte hat den Vorteil, dass nach dem Vertragsablauf mit einem Dritten dieser nicht mit einer gewerblichen Abfallsammlung beginnen kann, weil er die Alttextilien-Container bereits auf öffentlichen Flächen platziert hat und dadurch die Fortführung der bundesgesetzlich vorgegebenen kommunalen Alttextilienerfassung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren könnte.

Durch den Kauf von eigenen Alttextilien-Containern kann somit durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine dauerhafte kommunale Alttextilienerfassung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sichergestellt werden.

8. Öffentliches Straßenrecht (§ 18 StrWG NRW)

Vor den Verwaltungsgerichten sind immer noch zahlreiche Streitverfahren anhängig, in denen gewerbliche Abfallsammler gewerbliche Alttextilien-Sammlungen mit unzähligen Containern im Stadt- oder Gemeindegebiet auf öffentlichen Flächen erreichen möchten. Für die Aufstellung auf öffentlichen Flächen ist gemäß § 18 StrWG

NRW (Straßen- und Wegegesetz NRW) eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis der Stadt bzw. Gemeinde erforderlich. Eine Versagung dieser Erlaubnis ist möglich, um eine Verschandelung des Stadt- bzw. Ortsbildes zu verhindern. Dieses ist ein tragender straßenrechtlicher Versagungsgrund.

Der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 21.04.2021 – 5 S 1996/19) und das OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10) haben den Standpunkt eingenommen, dass die Aufstellung von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen generell versagt werden kann, um etwa Verschmutzungen an Container-Standplätzen durch sachwidrige Müllentsorgungen Dritter präventiv zu unterbinden, um dadurch Personal- und Kostenaufwand für die Entsorgung solcher Verschmutzungen durch Gemeindepersonal zu vermeiden (vgl. Queitsch, AbfallR 2024, S. 26 ff.).

Leider folgt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und das OVG NRW in Nordrhein-Westfalen dieser Rechtsprechungslinie nicht. Insoweit kann in NRW auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW nur durch ein vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenes Standortkonzept die Anzahl der Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen begrenzt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.12.2021 – Az. 11 A 1958/20). Ein solches Standortkonzept ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern muss durch Ratsbeschluss getroffen werden (so: OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021 – Az. 11 A 390/19). Dabei ist strikt zu beachten, dass eine Obergrenze pro Standplatz fixiert werden muss, das heißt,



dass pro Standplatz nur ein einziger Alttextilien-Container aufgestellt werden darf und nicht zwei Alttextilien-Container, weil anderenfalls ein anderweitiger gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler einen Anspruch auf Belegung des Standplatzes mit einem zweiten Alttextilien-Container haben könnte (vgl. hierzu: VG Aachen, Urteil vom 23.09.2022 – 10 K 1259/19). Ebenso kann ein gewerblicher Alttextilien-Container nicht vor einem Altglas-Container aufgestellt werden, wenn dadurch dessen Entleerung erschwert wird und Passanten gefährdet werden (OVG NRW, Urteil vom 26.06.2024 – Az. 11 A 2101/23). Ein Sondernutzungskonzept kann sich nur auf solche Standorte beschränken, für die bereits eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, das heißt, es müssen keine weiteren Standflächen vorgesehen werden, die noch nicht belegt sind (so bislang: OVG NRW, Urteil vom 03.12.2021 – Az. 11 A 1958/20 – Rz. 63 der Beschlussgründe). Es besteht kein subjektives Recht auf Widerruf der einem anderen erteilten Sondernutzungserlaubnis (so: OVG NRW, Urteil vom 26.06.2024 – 11 A 2101/23). Gemeinnützige Sammler dürfen nach dem OVG NRW (Urteil vom 13.05.2019 – Az. 11 A 2627/18 – Rz. 33 der Urteilsgründe) nicht bevorzugt werden, weil das öffentliche Straßensondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist.

9. Gemeinnützige und gewerbliche Alttextilien-Sammlungen

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 und § 18 KrWG sind auch gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen möglich. Diese müssen bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 18 KrWG drei Monate vor ihrem Beginn angezeigt werden. Derartige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen erfolgen im alleinigen Risiko des gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlers. Eine Finanzierung über die kommunalen Abfallgebühren kommt nur dann in Betracht, wenn Dritte unter Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts auf der Grundlage des § 22 KrWG für die Stadt bzw. Gemeinde oder den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger als technischer Erfüllungsgehilfe (Beauftragter Dritter) im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung tätig werden.

Die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde kann von einem gewerblichen Sammler keine Standortliste verlangen, weil dieses in § 18 Abs. 2 KrWG nicht gesetzlich vorgesehen ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 27.06.2024 – Az. 20 A 838/20). Gleichwohl kann sich die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde bei den Städten und Gemeinden erkundigen, ob dort straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse durch den gewerblichen Sammler beantragt und erteilt worden sind, denn das BVerwG hat ausdrücklich bestätigt, dass ein gewerblicher Sammler persönlich unzuverlässig ist und seine gewerbliche Samm-



lung untersagt werden kann, wenn er das öffentliche Straßenrecht nicht beachtet und für die Standplätze auf öffentlichen Flächen keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis einholt (so: BVerwG, Beschluss vom 25.11.2021 – 7 B 7.21; BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – 7 C 30.18). Zumindest könnte die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde als Überwachungsbehörde laut dem OVG NRW (Beschluss vom 05.06.2014 – 20 B 1396/13) einen Auskunftsanspruch gemäß § 47 Abs. 3 KrWG geltend machen und auf dieser Rechtsgrundlage eine Standortliste anfordern.

Die Darlegung einer lückenlosen Kette des Verwertungsweges bis zum Abschluss der Verwertung einschließlich der Verwertungsverfahren und der genutzten Anlagen kann allerdings von der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde von einem gewerblichen Sammler nicht verlangt werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 27.06.2024 – Az. 20 A 838/20 – unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 24.01.2019 – 7 C 14.17 – bezogen auf Altpapier und Altkleider). Es genügt vielmehr eine nachvollziehbare Schilderung eines pauschalen Verwertungsweges und die schriftliche Erklärung des die erfassten Abfälle übernehmenden Entsorgungsunternehmens zur Abnahme der Abfälle (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2019 – 7 C 14.17 – Annahmestelle für Altpapier und Altmetalle; BVerwG, Urteil vom 30.06.2016 – 7 C 5.15 – Altmetallsammlung).

Gleichwohl ist die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde nicht daran gehindert, bei dem Abnehmer der Alttextilien nachzufragen, wie dieser eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellt. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde ist deshalb wichtig, weil es immer wieder Medienberichte gibt, wonach insbe-

sondere Alttextilien in Drittländern schlichtweg ohne eine Verwertung auf „günstige Art und Weise in der Wüste“ entsorgt werden. Dabei hat die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen ihrer abfallrechtlichen Überwachungspflicht zumindest gemäß § 47 Abs. 3 KrWG einen grundsätzlichen Auskunftsanspruch (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2021 – Az. 20 B 421/21). Dieser kann durch Verwaltungsakt gemäß § 62 i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG gegenüber dem Auskunftsverpflichteten geltend gemacht werden. Zu den Auskunftsverpflichteten gehören auch Verwertungsunternehmen, weil sich die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde ein Bild von der Einhaltung des KrWG machen können soll, wozu auch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen gehört. Erfasst sind insoweit alle Aspekte der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht der anlagenbezogenen Überwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zuzuordnen sind (vgl. Gieseke in: Jarass/Petersen, KrWG, Kommentar, 2. Aufl. 2022, § 47 KrWG Rz. 19; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2014 – 20 B 1396/13; OVG Saarlouis, Beschluss vom 24.07.2014 – 5 L 191/14).

10. Restmüll-Fehlwürfe in gewerblichen Alttextilien-Containern

Die Gemeinschaft für textile Zukunft (GfTZ) hat mit Pressemitteilung vom 26.02.2025 darauf hingewiesen, dass gewerbliche Abfallsammler einen gesetzlichen Erstattungsanspruch aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben, wenn Restmüll in die gewerblichen Alttextilien-Container eingeworfen wird, weil bezogen hierauf die Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschlägig sei. In Anbetracht dessen, dass der gewerbliche Sammler ohne jedwede Beauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigener Verantwortung tätig wird, ist eine Kostentragungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für eingeworfenen Restmüll in gewerbliche Alttextilien-Container als nicht gegeben anzusehen.

Gewerbliche Alttextilien-Sammlungen sind die Ausnahme zur grundsätzlich bestehenden hoheitlichen Abfallentsorgung, die im Rahmen von kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen durchgeführt wird (§§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW). Gewerbliche Alttextilien-Sammlungen erfolgen hingegen auf eigenes wirtschaftliches Risiko des jeweiligen gewerblichen Sammlers. Zudem dürfen gewerbliche Abfallsammlungen die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht beeinträchtigen (so bereits: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.08.2014 – Az. 2 BvR 2639/09 – zur Alt-Regelung der gewerblichen Abfallsammlung in § 13 Abs. 3 KrWG/AbfG a. F.). Deshalb

sind gewerbliche Abfallsammlungen gemäß § 18 KrWG unter den dort genannten Voraussetzungen bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzeigepflichtig. Diese Anzeigepflicht dient insbesondere dazu, dass geprüft werden kann, ob eine gewerbliche Sammlung die Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigt, weil dieses durchgängig im Interesse der Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Sicherstellung eines Seuchenschutzes zur Verfügung stehen muss, und zwar unabhängig davon, ob mit verwertbaren Abfällen Verwertungserlöse erzielt werden können oder nicht.

Dem gewerblichen Sammler von Alttextilien ist es außerdem unbenommen, auf gewerblichen Alttextilien-Containern (z. B. mit Aufklebern) deutlich darauf hinzuweisen, dass der Einwurf von Restmüll oder verschmutzter Kleidung verboten ist. Diese Aufkleber bzw. Hinweise haben auch die Städte und Gemeinden auf ihren eigenen Alttextilien-Containern angebracht, die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung betrieben werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss – wenn er die Abfallentsorgung nicht mit eigenem Personal und Sachmitteln durchführt – außerdem das öffentliche Vergaberecht strikt beachten (§§ 97 ff. GWB), wenn er Dritte als technische Erfüllungsgehilfen in die Erfüllung seiner Abfallentsorgungspflicht einbinden möchte (§ 22 KrWG). Insoweit steht bereits das öffentliche Vergaberecht etwaigen Ansprüchen aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag entgegen, denn es gibt auf der Grundlage dieses strikt zu beachtenden vergaberechtlichen Rechtsregimes keine (freiwilligen) Rechtsbeziehungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem gewerblichen Sammler außerhalb des öffentlichen Vergaberechts. Der gewerbliche Sammler, welcher in eigener Verantwortung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien durchführt, wird damit auf der Grundlage des abfallrechtlichen sowie vergaberechtlichen Rechtsregimes nicht für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tätig. Dieses gilt auch für Restmüll-Fehlwürfe in gewerblichen Alttextilien-Containern.

Veranstaltungstermine



PlattformKlima.NRW
Ein Angebot der Kommunal Agentur NRW

KlimaCafé.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW für Klimaschutzmanagerinnen und -manager sowie Quereinsteigerinnen und -einsteiger im Klimaschutz in NRW, gefördert durch das MWIKE NRW.

- » nächster Termin: 12. Mai 2025 (online)
- » weitere Termine: 26. Mai 2025, 16. Juni 2025, 30. Juni 2025
- » kostenfrei

EnergiemanagementDialog.NRW

Im Rahmen des Online-Erfahrungsaustausches der PlattformKlima.NRW werden Hilfestellungen für die Umsetzung des kommunalen Energiemanagements diskutiert.

- » nächster Termin: 14. Mai 2025 (online)
- » weitere Termine: 11. Juni 2025, 9. Juli 2025, 13. August 2025, 10. September 2025, 8. Oktober 2025, 12. November 2025, 10. Dezember 2025
- » kostenfrei

KlimaLabor.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW zur Umsetzung im kommunalen Klimaschutz

- » nächster Termin: 15. Mai 2025 (online)
- » weitere Termine: 18. Juni 2025, 17. Juli 2025, 21. August 2025, 18. September 2025, 16. Oktober 2025, 20. November 2025, 18. Dezember 2025
- » kostenfrei

Online-Spot Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Personalentwicklung

In diesem Online-Spot wird das interkommunale Personalentwicklungsinstrument „Mentoring im Münsterland – Gemeinsam erfolgreich“ vorgestellt. Eine Veranstaltung der Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW. Finanziert durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

- » 12. Mai 2025 (online)
- » kostenfrei

Toolbox Krisenkommunikation via Social Media

Präsenz-Workshop zur praxisorientierten Erarbeitung von Bausteinen

Bereiten Sie sich und Ihre Kommune auf die besondere Herausforderung der Krisenkommunikation über Social Media vor.

- » 13. Mai 2025 in Essen, connective.ruhr
- » 12. November in Iserlohn, QWörk
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Bauhöfe Rheinland

Erfahrungsaustausch im Hinblick auf aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen

- » 13. Mai 2025 in Grevenbroich, Stadtbetriebe Grevenbroich AöR
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Kalkulation der Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

Im Rahmen des Workshops werden Beispielkalkulationen aus der Mitte der Teilnehmenden sowie aus der Beratungserfahrung der Kommunal Agentur NRW vorgestellt.

- » 14. Mai 2025 (online)
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.



Netzwerktreffen Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung 2025

Bei diesem Netzwerktreffen werden die Themen Überflutungsschutz und Klimafolgenanpassung im Vordergrund stehen. In mehreren Vortragsblöcken werden Fachvorträge diskutiert und im Praxisteil spezielle Fragestellungen unter den Teilnehmenden erörtert.

- » 15. Mai 2025 in Münster, Kaiserhof
- » 9. September 2025 in Düsseldorf (geplant)
- » kostenfrei (nur für Netzwerkmitglieder)

Erfahrungsaustausch Bauhöfe Westfalen

Erfahrungsaustausch im Hinblick auf aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen

- » 20. Mai 2025 in Grevenbroich, Bauhof Marienmünster AÖR
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme (IMS) in Abwasserbetrieben

Modernisierung der IMS und die Integration eines ISMS (Informationssicherheitssysteme)

In diesem Präsenz-Seminar werden praxisnahe Empfehlungen und Hinweise für Organisationen, die entweder bereits ein ISMS nach der internationalen ISO/IEC-Norm 27001:2013 betreiben oder ein solches aufbauen wollen, vermittelt.

- » 20./21. Mai 2025 in Paderborn, Stadtentwässerungsbetrieb
- » Kosten: 403,36 Euro netto zzgl. USt.

Jahrestagung Interkommunales.NRW

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) lädt mit finanzieller Unterstützung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW zur Jahrestagung Interkommunales.NRW 2025 ein.

- » 27. Mai 2025 in Unna, Ringhotel Katharinenhof
- » kostenfrei

18. Datenschutzkongress

Hybrid-Kongress unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW. Es wird zu Themen des Kommunalen Datenschutzes und der Informationssicherheit referiert und diskutiert.

- » 5. Juni 2025 in Düsseldorf, Lindner Airport Hotel
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt. – Onlineteilnahme
375,- Euro netto zzgl. USt. – Präsenzteilnahme

Grundlagen der Bescheidtechnik

In diesem Workshop wird in kompakter Form ein Gesamtüberblick über den Aufbau und die Inhalte eines Bescheids, die Rechtslage, die Begründung der Entscheidung sowie die Ermessensausübung vermittelt. Es werden praktische Tipps zu der Bescheiderstellung, dem Vermeiden von typischen Fehlern bei der Bearbeitung und zur Änderung des Verwaltungsakts einschließlich Rücknahme und Widerruf behandelt.

- » 17. Juni 2025 in Duisburg, BEW
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin

In diesem Seminar werden anhand vielfältiger Beiträge Möglichkeiten und Maßnahmen aufgezeigt, Ihre Mitarbeitenden zu motivieren und langfristig zu binden.

- » geplant: 25. Juni 2025 in Düsseldorf
26. November 2025 in Münster
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

Return of Prevention – Arbeitsschutz lohnt sich!

Arbeitssicherheit wird häufig als gesetzlich geforderte Notwendigkeit angesehen, bei der es „nur“ um die Abwendung akuter Gefährdungen für Leib und Leben geht. Tatsächlich aber bewirkt ein ganzheitlich gelebter Arbeitsschutz weit mehr als das. Das Seminar zeigt schnell umsetzbare Arbeitsschutzmaßnahmen auf, die potenzielle Ausfallkosten bei Personal und Betriebsmitteln senken, und beleuchtet andere positive Synergieeffekte.

- » 2. Juli 2025 in Unna, Ringhotel Katharinenhof
- » 5. November 2025 in Neuss, Dorint Kongresshotel Düsseldorf/Neuss
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung der Städte, Gemeinden und Verbände

Die Kommunal Agentur NRW GmbH und die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) laden in diesem Jahr wieder alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung ein.

- » geplant: Juli/September 2025
- » kostenfrei mit Beratungsvereinbarung Abwasserbeseitigung

Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben bis hin zur Zwangsversteigerung

In diesem Online-Seminar werden rechtliche Grundlagen aus Zivil- und Verwaltungsrecht sowie systematische und praktische Vorgehensweisen bei Vollstreckungsmaßnahmen vermittelt.

- » 16. September 2025 (online)
- » Kosten: 205,- Euro netto zzgl. USt.**

Veranstaltungen Fachnetzwerk Fördermittel FNF

Förderprojekte erfolgreich umsetzen – die Nebenbestimmungen in der Zuwendungspraxis

In zwölf aufeinander aufbauenden Online-Seminaren vermitteln Referenten aus dem Fachnetzwerk Fördermittel praxisnah, was unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsrechts bei der Umsetzung von geförderten Projekten zu beachten ist. Entlang der verschiedenen Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes und des Landes NRW werden Fallbeispiele herangezogen und Fragen beantwortet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass ausgezahlte Fördermittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises auch behalten werden dürfen.

- » nächste Termine (online):
 - 8. Mai 2025: Inventarisierungsregeln, Zweckbindung und Mitteilungspflichten
 - 12. Juni 2025: Weiterleitung der Fördermittel an Dritte
 - 10. Juli 2025: Besonderheiten der EU-Förderung und das Beihilferecht
 - 11. September 2025: Erstellung des Verwendungsnachweises
 - 25. September 2025: Prüfung durch Fördergeber
 - 30. Oktober 2025: Klassische Fehler im Zuwendungsrecht
 - 13. November 2025: Offene Themen und Fragen
 - 27. November 2025: Fazit, Abschluss und Ausblick
- » kostenfrei
(nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Höxter

Austausch von Kommunen im Kreis Höxter zu aktuellen Themen und Erfahrungen im kommunalen Fördermittelmanagement.

- » 15. Mai 2025 Borgentreich, Rathaus
- » kostenfrei

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Kleve

Austausch von Kommunen im Kreis Kleve zu aktuellen Themen und Erfahrungen im kommunalen Fördermittelmanagement.

- » 21. Mai 2025 in Goch, Rathaus
- » kostenfrei

FNF-Netzwerktreffen

Erfahrungsaustausch und Vernetzung für Mitgliedskommunen im Fachnetzwerk Fördermittel

- » 9. Oktober 2025 in Essen, FUNKE Event-Center
- » kostenfrei
(nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)



Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Es werden sowohl rechtliche als auch betriebswirtschaftliche Aspekte behandelt.

- » 18. September 2025 in Duisburg, BEW
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

Wasserrecht 2025 – Teil II

Teil II des Fachseminars zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW. Der Schwerpunkt liegt in der Abwasserbeseitigung, der Klärschlamm Entsorgung, der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und der Starkregenvorsorge.

- » 8. Oktober 2025 in Dortmund, Kongresszentrum
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

24. Abwassersymposium mit Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemeinsam mit Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW wird auf unserem 24. Abwassersymposium die aktuell ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen dargestellt und erörtert.

- » 29. Oktober 2025 in Dortmund, Kongresszentrum
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

Beratung Abwasserbeseitigung

Anforderungen und Herausforderung bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung (DWA A-102, Trennerlass)

In diesem Seminar erwarten Sie Vorträge zu den rechtlichen Grundlagen, Praxisbeispiele und Fördermöglichkeiten. Wir beraten zu allen technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen.

- » geplant: Oktober 2025, Präsenz-Seminar
- » kostenfrei mit Beratungsvereinbarung



Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW

Ausschreibung und Vergabe des Schülerspezialverkehrs

Bei Beförderungsdienstleistungen werden die Hauptleistungen wie die Hin- und Rückfahrten zu den Schulen sowie Sonderfahrten eingebunden. Dazu empfehlen wir bestimmte Vorgehensweisen bei Leistungsänderungen.

- » 9. August 2025, Präsenz-Seminar in Münster
- » Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Kehrmaschine & Co. – kommunale Fahrzeuge und Geräte sicher beschaffen

Erfahren Sie mehr zu unserer Unterstützung bei der Ausschreibung von Kommunalfahrzeugen.

- » 16. August 2025, Präsenz-Seminar in Münster
- » Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: www.stiwl.de

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

Erfahren Sie mehr zu unserer Unterstützung bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen.

- » 11. November 2025, Präsenz-Seminar in Wuppertal
- » Anmeldung und weitere Informationen über www.feuerwehrverband.nrw

* Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 275,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 375,- Euro netto zzgl. USt.

** Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 205,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 275,- Euro netto zzgl. USt.



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59 Telefon 0211 430 77 0
40474 Düsseldorf Telefax 0211 430 77 22
www.KommunalAgentur.NRW



Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- » Abfallentsorgung
- » Abwasserentsorgung
- » Arbeits- und Gesundheitsschutz
- » Brandschutz und Rettungsdienste
- » Datenschutz und Digitalisierung
- » Förderung und Finanzierung
- » Gewässer
- » IT/Software
- » Klimaschutz und Klimaanpassung
- » Kommunale Bauprojekte
- » Kommunale Beschaffung
- » Öffentlichkeitsarbeit
- » Organisation und Personal
- » Überflutungsschutz und Klimafolgen-
anpassung
- » Unterhaltung kommunaler Anlagen